

# LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

---

Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.  
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

## 1. Angebote

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd im Rahmen handelsüblicher Mengen- und Qualitätstoleranzen maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Die Bestellungen werden von uns mit schriftlicher Auftragsbestätigung angenommen; auch Änderungen und Ergänzungen werden schriftlich bestätigt. Die Schriftform ist auch durch Telefax, Datenfernübertragung (DFÜ) und E-Mail gewahrt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Liefer- und Zahlungsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.

## 2. Preise und Zahlungen

Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sollten sich in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung unsere Herstellungskosten hinsichtlich Materialkomponenten, Energie- oder Arbeitskosten wesentlich verändern, so können wir unsere Preise entsprechend anpassen.

Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserteilung netto, bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen abzgl. 3% Skonto vom Rechnungsbetrag, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass alle fälligen Rechnungen beglichen sind.

Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche Spesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 8% Zinsen über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10% zu verlangen.

Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden zum Beispiel durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Etwa bewilligte Rabatte, Boni etc. kommen bei Zahlungsverzug und bei gerichtlicher Beitreibung in Wegfall. Dasselbe gilt, wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

## 3. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung und ist annähernd. Sie beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben; sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse, zum Beispiel Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen, verlängern die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Entsteht dem Kunden infolge unseres Verzuges ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, höchstens jedoch 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

Der Kunde kann nur zurücktreten, wenn er uns eine angemessene Nachfrist mit dem ausdrücklichen Hinweis setzt, dass er die Annahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne.

Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ein halbes Prozent des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Ferner sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Kunden voraus.

## 4. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Lager verlässt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Wir sind berechtigt, die Bestellmenge in zumutbaren Teillieferungen zu liefern.

Ein Recht, die Abnahme des Kaufgegenstandes abzulehnen, steht dem Kunden nur dann zu, wenn der Kaufgegenstand erhebliche Mängel aufweist.

# LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

---

## 5. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den anerkannten Saldo. Der Kunde verpflichtet sich, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen jegliche Schäden oder Untergang ausreichend zum Neuwert zu versichern, Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab.

Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei einer Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

Der Kunde ist berechtigt, die Ware bzw. das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu veräußern. Er ist nicht berechtigt, die gelieferten Waren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Alle aus dem Weiterverkauf gegen die Dritten entstehenden Forderungen werden in Höhe der ursprünglichen Rechnungsbeträge sicherheitshalber an uns abgetreten, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfalle bedarf. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt, ist der Kunde ermächtigt, die Forderung gegen den Dritten für uns einzuziehen.

Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder er seine Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen darf der Kunde die Ware auch nicht mehr weiterverarbeiten. Ferner gibt der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt, macht alle zum Einzug erforderlichen Angaben, händigt uns die dazugehörigen Unterlagen aus und teilt den Schuldnern die Abtretung mit. Zusätzlich übersendet der Kunde uns eine Aufstellung über noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie bereits verarbeitet ist. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware, hat der Kunde uns sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

## 6. Rügepflicht und Gewährleistung

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach deren Eingang zu untersuchen und uns alle entdeckten Mängel spätestens binnen einer Woche nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Rechte des Kunden aus Mängeln des Kaufgegenstandes verjähren jedenfalls binnen zwölf Monaten ab Übergabe. Abweichend hiervon beträgt die Frist fünf Jahre bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Erst nachdem die Mängelbeseitigung durch uns fehlgeschlagen ist, bzw. eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweist, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen und - bei nicht unerheblichen Mängeln - außerdem vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 5 Schadensersatz verlangen.

Bei wesentlichen Fremderzeugnissen sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsrechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus dem vorangehenden Absatz zu.

Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Im übrigen sind Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen uns ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Körperschäden, wenn garantierte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. Dabei ist der Schadensersatz jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 7. Warenrückgabe

Grundsätzlich wird eine fest verkaufte und ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht zurückgenommen. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen nach vorausgegangener Absprache gemacht werden und nur wenn sich die Ware in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn sich der Lieferer/Verkäufer aus Gründen der Kulanz zu einer Warenrücknahme bereit erklärt, werden dem Besteller/Käufer 20 % Verwaltungskosten vom Gutschriftsbetrag in Abzug gebracht. Die Rücklieferung hat kostenfrei zu erfolgen.

Die Ware muß gut verpackt werden. Nacharbeiten, welche durch mangelhafte Verpackung oder andere Einflüsse erforderlich werden, kommen zum Selbstkostenpreis in Anrechnung. Für Sonderausführungen, welche anderweitig nicht weiterverkauft werden können, ist eine Rücknahme ausgeschlossen.

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Rietheim-Weilheim.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner sind das Amtsgericht Tuttlingen und das Landgericht Rottweil. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden innerdeutschen Recht, also insbesondere nicht dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.

Stand: 03/2009